

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871**

303 (14.12.1871)

# Beilage zu Nr. 303 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 14. Dezember 1871.

## Deutschland.

**Berlin, 11. Dez.** Ueber den Antrag auf Einräumung des Reichstags-Gebäudes zu den Sitzungen des Abgeordnetenhauses sind ohne Unterbrechung Verhandlungen im Gange. Bis jetzt läßt sich nicht absehen, ob dieser Antrag seinen Zweck erreichen werde. Zu den Kompetenzbedenken, welche das Reichskanzler-Amt der Erfüllung desselben entgegensetzt, gestellt sich besonders die sachliche Schwierigkeit, daß im Reichstags-Gebäude die Heizungsanlagen bedeutende Mängel zeigen. Bekanntlich sind dort schon zwei Brände entstanden, die glücklicherweise rasch gedämpft werden konnten. Bei der Eile, mit welcher dieser Bau ausgeführt werden mußte, war keine Zeit zu einer gründlichen Erprobung der Wärmeeinrichtungen. Unter allen Umständen bedarf es einer sorgfältigen Abhilfe der nachträglich konstatierten Mängel. Deshalb wird die etwa eintretende Uebersiedelung der preussischen Abgeordneten nach dem Sitzungsorte des deutschen Reichstags keinesfalls noch vor den Weihnachtsferien erfolgen.

## Badischer Landtag.

**Karlsruhe, 12. Dez.** Wie wir in unserem Berichte vom 7. d. Mts. mitgeteilt haben, wurde der vom Abg. Gerwig über den die Einführung der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum betreffenden Gesetzentwurf erstattete Bericht auf Antrag des Abg. Räder dem Drucke übergeben, um bei der in zweiter Lesung stattfindenden Beratung zu Grunde gelegt zu werden. Da wir annehmen dürfen, daß derselbe allgemeineres Interesse zu erregen geeignet ist und da er sehr schätzbare Fingerzeige zur Orientirung in dem neuen Gesetzbuche enthält, so wollen wir denselben wenigstens theilweise, nachträglich zur Kenntniß unserer Leser bringen.

**Bericht über den Gesetzentwurf, die Einführung der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betreffend.** Referent Abg. Gerwig.

Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches hat in ihrem Artikel (4) der Reichsgesetzgebung unter Anderem auch die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb vorbehalten. In dem § 2 des Einführungsgesetzes vom 16. April 1871 ist ferner bestimmt, daß der Artikel 80 der im November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden zu vereinbarten Verfassungsurkunde erhalten werde. Dieser Artikel 80, welcher eine Reihe von im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen zu Reichsgesetzen erklärt, sagt in seinem Schlusse: „Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Reichsgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Reichsgesetzgebung unterliegen, der Reichsgesetzgebung vorbehalten.“

Von diesem Vorbehalte wurde nun durch Erlassung des Reichsgesetzes vom 10. Nov. d. J., welches die deutsche Gewerbeordnung in Baden einführt, hinsichtlich der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb Gebrauch gemacht. Wir hatten das Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862, das nunmehr in Wegfall kommt.

Wir dürfen uns über dieses neue Band der Einigung unter den Gliedern des Deutschen Reiches um so mehr freuen, als wir auch bei diesem Anlasse gerade keinen schlechten Tausch machen.

Die deutsche Gewerbeordnung ist durchaus auf die Grundsätze der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gegründet. Ihre Fassung ist viel ausführlicher und das Einzelne mehr vorsehend, als diejenige unseres Gesetzes, welches mehr nur leitende Gesichtspunkte aufstellte. In der formellen Behandlung giebt es eine strengere Fassung, die deutsche Gewerbeordnung dagegen häufig materiell liberaler.

Es wird am Platze sein, hier kurz auf einige wichtigere Neuerungen aufmerksam zu machen, welche nun vom 1. Januar 1872 ab bei uns eintreten.

Bezüglich des Verfahrens (§ 14) tritt die Aenderung ein, daß Jeder, der ein Gewerbe anfängt, davon der Polizeibehörde Anzeige zu machen hat, welche binnen 3 Tagen den Empfang der Anzeige bescheinigt. Zu einer Anzahl namentlich aufgeführter Gewerbeanlagen, welche für die Umgebung Nachtheile oder Gefahren herbeiführen können, ist förmliche Genehmigung erforderlich (§ 16).

Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß (§ 33). Diese darf übrigens nur für das Ausschänken von Branntwein und für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

Der Kleinhandel mit Wein ist völlig freigegeben. GewerbeskonzeSSIONen dürfen nicht auf Zeit erteilt werden und die Entziehung einer Konzession ist nur in gewissen gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen zulässig (§§ 40, 53).

Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal derselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren anzugeben (§ 14).

Nach § 29 der D. G. O. können Apotheker und Ärzte, welche den Nachweis der Befähigung geliefert haben (approbirt sind), ihren Beruf im ganzen Reichsgebiete aus-

üben. Nur die Errichtung und Verlegung von Apotheken ist beschränkt und fällt nicht unter die Gewerbeordnung.

Nach § 36 darf unter andern auch das Gewerbe der Feldmesser (Geometer) frei betrieben werden, aber die Glaubwürdigkeit oder rechtliche Beweiskraft ihrer Arbeiten bleibt an die Erfüllung gewisser Vorbedingungen geknüpft.

Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (Titel III) (Wandlager, Haushandel, Schaustellungen) ist ein Legitimationschein nöthig, welcher nur für das Kalenderjahr Gültigkeit hat. Außer den auch bei uns bisher ausgeschlossenen Gegenständen nimmt § 56 unter Abf. 2 und 3 gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Drämen von Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber, Spielarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Wertpapiere aus. Der Legitimationschein darf nur dann verfaßt werden, wenn die persönlichen Eigenschaften des Nachsuchenden es im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, Sicherheit und Sittlichkeit offenbar verbieten. Der Haushandel wird also bei uns in der Folge subjektiv weniger beschränkt sein als bisher. Dagegen sind die Bestimmungen der D. G. O. objektiv etwas weniger frei. Bundesrath (§ 56) und Landesregierung (§ 63) können nach Bedürfnis Erleichterungen eintreten lassen (Artikel 4 des Gesetzesentwurfs).

Im Tit. V ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit strenger durchgeführt als in unserem Gesetze. Wir konnten Taxen einführen, zwar „ausnahmsweise“ aus Gründen des öffentlichen Wohles, aber es war doch zulässig, z. B. Brod- und Fleischtaxen zu bestimmen. Dies fällt nun mit wenigen Ausnahmen weg. Eine dieser Ausnahmen enthält § 76, wornach die Orts-Polizeibehörde in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt ist, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtschaften ihre Dienste anbieten, sowie für die Benützung von Wagen, Pferden, Säufen, Gondeln und andern Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauche aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

Die Bestimmungen des Tit. VI. haben für uns wenigstens gegenwärtig keine praktische Bedeutung, da sie von den Jünsten oder Innungen handeln, die bei uns aufgehoben sind. Die D. G. O., welche bei ihrem Entstehen noch solche Vereinigungen von Gewerbetreibenden vorsah, setzte die Bedingungen fest, unter denen sie fortbestehen und unter denen sich neue Innungen bilden und damit Korporationsrecht erlangen können, was wohl das Wesentliche an der Sache ist. Die fraglichen Vorschriften widersprechen den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und des freien Vereinsrechtes nicht; sie kennzeichnen nicht, was wir unter Kunst verstehen, sondern etwa, was Art. 24 Abf. 2 des bairischen Gewerbegesetzes unter „gewerblichen Genossenschaften“ verstanden.

Der Titel VII. der D. G. O., welcher von den Verhältnissen der Gewerbehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter handelt, dürfte eine wertvolle Bereicherung unserer Gesetzgebung sein. Ob dem § 116 diese Anerkennung auch gebührt, mag dahin gestellt bleiben. Von besonderer Wichtigkeit dürfte der Schlusssatz des § 108 sein. Er bezieht sich auf die Entscheidung der Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt von Zeugnissen beziehen. Diese Entscheidungen sollen, wo nicht besondere Behörden bestehen, durch die Gemeindebehörde erfolgen. An Stelle dieser Behörden können aber durch Ortsstatut Schiedsgerichte eingesetzt werden, welche die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bildet.

Die Wiedereinführung einer bei uns aufgehobenen Maßregel (des Gewerbeschulzwanges) ermöglicht der zweite Absatz von § 106 folgenden Inhalts: Durch Ortsstatut können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

In den §§ 134 bis 139 wird das Bezahlen der Arbeiter mit Waaren verboten und Zuwiderhandlungen werden nach § 146 sehr streng bestraft. In Folge dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen dürften in einem unserer Industriebezirke die letzten Reste jenes früher dort sehr schwunghaft betriebenen Unsinns vollends verschwinden.

§ 152 hebt alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter auf. Der sog. Strike ist also (wie bisher auch bei uns) nicht verboten. Dagegen ist für uns neu und als eine Verbesse rung anzusehen die Bestimmung des § 153, wo mit Strafe bedroht wird, wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Berufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten. Ausdrückungen verfallen hiernach leichter der gebührenden Strafe, als nach dem allgemeinen Strafrechte.

Ueberhaupt haben die Strafbestimmungen der deutschen Gewerbeordnung den Vorzug, daß die Strafen für die einzelnen Fälle genau regulirt sind, während § 30 bei uns sehr allgemein gehalten, daher dem richterlichen Ermessen ein sehr weites Spielraum offen war.

Die deutsche Gewerbeordnung ist nicht in allen Theilen vollständig ausgebaut. Sie behält dem Reiche mancherlei Arbeit vor; sie überläßt den Landesregierungen einzelne besondere Bestimmungen. Verordnungen müssen nach Ort und Umständen der freien Entwicklung von Verkehr und Erwerb förderlich zu Hilfe kommen und Nachtheile von der Gesamtheit abwenden.

Es folgt nun in dem Berichte eine Aufzählung der Punkte, die durch das Reichsgesetz theils der Reichs-, theils der Landesgesetzgebung zur künftigen Regelung vorbehalten werden. Wir beschränken uns der Kürze halber darauf, eine Zusammenstellung der Gesetzesstellen zu geben, in denen diese Vorbehalte aufgeführt sind. Es sind dies die §§ 6, 16, 24, 29, 56, 57, 64, 141, 12, 21, 23, 33, 34, 39, 41, 63, 141, 143, 155, 38, 80, 128, 133 Abf. 1, 142, 155 der deutschen Gewerbeordnung.

Was die einzelnen Artikel des Entwurfs betrifft, so giebt nur Art. 1 Anlaß zu einigen Bemerkungen. Biff. 2 dieses Art. enthält die Aufhebung des Gesetzes vom 16. April 1870, die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken betreffend. Der Bericht hebt hier hervor, daß die §§ 128-133 der deutschen Gewerbeordnung, die die künftige für diesen Gegenstand maßgebenden Normen enthalten, noch mehr Rücksicht auf die Schonung der jugendlichen Arbeiter nehmen, als dies nach dem bisherigen Gesetze der Fall war. So dürfen z. B. schulentlassene Arbeiter unter 16 Jahren täglich nicht länger als 10 Stunden und an Sonn- und Feiertagen gar nicht beschäftigt werden. Biff. 3 des Art. 1 enthält die Aufhebung des Wirtschaftsgesetzes mit Ausnahme der in dem § 7, Abf. 1, 3 und 5, und § 8 enthaltenen Taxbestimmungen. Der Entwurf erklärt sich mit Rücksicht auf die durch Wegfall der Bedürfnisfrage ohnedies eingetretene Erleichterung bei Errichtung einer Wirtschaft und mit Rücksicht auf die bei Beratung des jetzt aufgehobenen Wirtschaftsgesetzes zu Tag getretene Stimmung im Volke damit einverstanden, daß die bisherigen Wirtschaftstaxen beibehalten werden, doch wird der Wunsch ausgesprochen, daß diese Taxen in eine neue Taxordnung aufgenommen, und dagegen die Verweisung auf das in seinen übrigen Theilen aufgehobene Wirtschaftsgesetz aus dem Entwurf gestrichen werde. Wir verweisen bezüglich dieses Wunsches auf unseren Bericht über die Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. d. M., in welcher Herr Staatsminister Dr. Jolly die Gründe auseinandersetzt, aus welchen die Großh. Regierung auf diesen Wunsch nicht eingehen konnte.

Mit der Aufhebung des Wirtschaftsgesetzes sind auch die bisherigen Bestimmungen über den Kleinhandel und das Ausschänken von Branntwein u. u. in Wegfall gekommen. Nach § 33 der deutschen Gewerbeordnung kann jedoch die Erlaubniß hiezu von der Nachweisung eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden und es drückt der Bericht den Wunsch aus, daß die Großh. Regierung in diesem Sinne im Verordnungswege Verfügung treffen werde, da nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nur auf diesem Wege ein verderbliches Ueberhandnehmen von Branntweinschänken verhindert werden könne.

Art. 2, 3, 4, 5 des Entwurfs geben, wie schon erwähnt, keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen.

Der Bericht schließt mit dem Antrage: Hohe Kammer wolle dem Gesetzentwurf über die Einführung der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden ihre Zustimmung erteilen.

Die italienische Operngesellschaft des Impresario Pollini, an deren Spitze Frau Desirée Ardot steht, wurde von der Intendantur des k. Opernhauses in Dresden für einige Gastspiele im kommenden Frühjahr engagirt.

**Heidelberg, 11. Dez.** Von Aktuar Kästlein in Reda, gem. in d. n. ist so eben ein Repertorium der geltenden Gesetze und Verordnungen im Dienstkreise der Justiz von 1806 bis 2. Sept. 1871 erschienen, welches in alphabetischer Uebersicht auf dem kurzen Raume von 28 Seiten es erleichtert, sich ohne Zeitaufwand zurecht zu finden, welche Vorschriften zur Zeit noch gültig seien. Jeder Sachmann weiß, daß es selbst Richter viele Zeit kostet, nachzusehen, welche betreffende Vorschrift die letzte zur Zeit noch gültige sei. Für Bürgermeisterämter namentlich scheint uns diese Uebersichtstabelle geradezu unentbehrlich zu sein, denn es ist bekannt, wie viele Fehler im Bürgermeisteramtlichen Justizdienst gemacht werden, weil der Bürgermeister und Rathschreiber sich nicht zurecht finden können, welche Vorschriften zur Zeit die geltenden sind, und darum nicht selten solche Verordnungen anwenden, die bereits wieder durch andere ersetzt sind. Das Büchlein erschien in der Druckerei von Becker in Sinheim, kostet 36 Kr., und kann, wie ich höre, beim Verleger selbst bestellt werden.

## Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer.	Schneehöhe in Preuss. Maß.	Wind.	Witterung.
11. Dez.					
Morg. 7 Uhr	28° 17"	- 3,8	0,90	W.	bedeckt trüb
Mitt. 2 "	28° 22"	- 4,3	0,72	"	bedeckt trüb
Nacht 9 "	28° 29"	- 10,3	0,99	"	klar

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Koenen.

D. 736. 5. **Stuttgart.**  
Die  
**Chocolade- & Liqueurs-Fabrik**  
von  
**Gebrüder Waldbaur, Königl. Hoflieferanten,**  
empfiehlt ihre anerkannt vorzüglichen Fabrikate.

§. 193. 2. Mannheim.  
**Wagner-Verein.**  
Mannheim, Mittwoch, 20. Dezember 1871  
**CONCERT**  
im grossen Saale des Hoftheaters,  
ausgeführt von den vereinigten Orchestern der Karlsruher und  
Mannheimer Hofbühnen,  
unter der persönlichen Leitung von  
**Richard Wagner.**  
Program.  
Zur Einleitung: Vorspiel zu Lohengrin.  
1. Ouverture zur Zauberflöte.  
2. Beethoven's A-dur-Symphonie.  
3. Vorspiel zu den Meistersingern.  
4. Vorspiel und Schlusssatz aus Tristan und Isolde.  
5. Kaisermarsch.  
Anfang 6 Uhr. Ende gegen 9 Uhr. Kasseneröffnung 5 Uhr.  
Da die ganze Einnahme dem Fond zur Gründung der **Nationalbühne** in  
Bayreuth zugewendet wird, so ist der freie Eintritt ausser den Mitwirkenden  
Niemanden gestattet.  
**Eintritts-Preise zum Concert:**  
Sperrsitze im Saal . . . fl. 5. 15.  
Stehplätze . . . . . 3. 30.  
Sperrsitze auf der Gallerie . . . 4. —  
Stehplätze . . . . . 2. —  
**Hauptprobe**  
Dienstag den 19. December 1871, Abends 6 Uhr.  
Die Eintrittspreise sind dieselben wie zum Concert.  
Die Mitglieder des Wagner-Vereins werden ersucht, ihre Karten für die  
Hauptprobe und Concert Mittwoch den 13. und Donnerstag den 14. December (nach  
welcher Zeit, wie früher angekündigt, das Vorrecht erlischt) in der Musikalienhandlung des  
Herrn Henkel in Mannheim in Empfang zu nehmen.  
Von Freitag den 15. December an werden die vorgemerkten Karten an  
Nichtmitglieder ebendasselbst abgegeben.  
Eintrittskarten zu den verschiedenen Plätzen sind nur in der Musikalienhandlung des  
Herrn Heckel in Mannheim und Abends an der Casse zu haben.

§. 152. 4. Karlsruhe.  
**Der Weihnachts-Bazar**  
zu Gunsten der hiesigen Wägdeherberge  
Donnerstag den 14. und Freitag den 15. d.,  
jeweils von Morgens 10 Uhr bis Abends 9 Uhr,  
in den oberen Räumen des Museums statt.  
Er enthält eine reiche Auswahl von Galanteriegegenständen, Kinderpielwaren,  
Büchern und anderen zu Weihnachtsgeschenken geeigneten Gegenständen.  
Der Eintrittspreis beträgt am ersten Tag 18 Fr. und am zweiten Tag 6 Fr.  
Zu recht zahlreichem Besuche wird freundlichst eingeladen.

**Zu Weihnachtsgeschenken!**  
**Prachtvolle Meubles**  
empfiehlt  
**Adolf Dietler, Möbelfabrikant**  
in Freiburg.  
NB. Photographie von Hautenils, Sophas, Sekretären etc. stehen zu Diensten.  
Garantie für sichere Ankunft der Möbel. §. 20. 3.

§. 223. 2. Freiburg i. B.  
Anerkannt beste, vielfach preisgekürzte  
**Anker-Uhren,**  
eigenes Fabrikat, alle Sorten Schweizer Uhren und  
Regulateure empfiehlt unter Garantie  
**J. H. Martens, Uhrenfabrikant,**  
Bernhardstrasse 5, Freiburg i. B.

§. 141. 2. Heidelberg.  
**Stellegesuch.**  
Ein tüchtiger Negativ- und Positiv-  
**Retoucheur**  
sucht bauernbes Engagement. Gefällige Offerten  
wollen gemacht werden unter Chiffre A. B. 333 poste  
restante Heidelberg.

§. 221. Rültsheim.  
**Bekanntmachung.**  
Auf den 21. Mai d. J. waren die dreijährigen  
Zinsen aus 3000 fl. aus dem Gesichte des sel.  
Jehura Israel Meyer dahier an ein armes tugend-  
haftes Mädchen aus der Verwandtschaft des sel.  
Stifters Scheuten zu vergeben.  
Die Bewerberinnen haben  
innerhalb 4 Wochen  
beglaubigte  
1) Eiden- und Arzeneugenisse,  
2) Geburtschein und Verwandtschaftszeugnisse  
an die unterzeichnete Stelle einzureichen. Spätere  
Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.  
Rültsheim, den 10. Dezember 1871.  
Der Synagogenvorsteher.  
Jsaak Maier J. E. Vornleber.

§. 137. 2. Nr. 8453. Karlsruhe.  
**Bekanntmachung.**  
Lehrkurs zur Heranbildung von Ar-  
beitslehrelehrerinnen.  
Wie im vorigen und im laufenden Jahr, beab-  
sichtigen wir auch im kommenden Jahr einen Un-  
terrichtskurs zu veranstalten, in welchem weibliche  
Personen ohne Unterschied der Konfession durch theo-  
retische und praktische Unterweisung zur Ertheilung  
mehrbildigen Unterrichts im Stricken, Nähen,  
Sticken u. s. w. und zur Wirksamkeit als Oberlehrer-  
innen in den Bezirken mittelst Leitung von Fortbil-  
dungskursen für Arbeitslehrelehrerinnen die erforderliche  
Befähigung erlangen sollen.  
Dieser dritte Lehrkurs beginnt am 1. Februar  
l. J. und es sollen die Teilnehmerinnen an dem-  
selben zum Zweck der erforderlichen Vorbereitung  
schon zuvor am 29. Januar d. h. eintreffen.  
Die Dauer des Lehrkurses ist vorläufig auf 5 Mo-  
nate bestimmt, für welche Zeit die Kandidatinnen —  
der Regel nach — Wohnung, Kost u. s. w. in den  
Räumlichkeiten des Vereins erhalten, und es beträgt  
die im Voraus zu zahlende Vergütung einschließlich  
des Schulgeldes und des Beitrags zu den Verwal-  
tungskosten schätzungsweise 60 Gulden für den ganzen Kurs.  
Das Arbeitsmaterial wird gegen Ertrag der Aus-  
lagen von der Vorsteherin geliefert.  
Den Gemeinden, welche zur Ausbildung künftiger  
oder zur weiteren Heranbildung schon im Amte be-  
findlicher Arbeitslehrelehrerinnen der Anhalt sich bedienen  
wollen, beabsichtigt die großherzogliche Regierung je  
nach Umständen auf Ansuchen einen entsprechenden  
Staatszuschuss zu gewähren.  
Zum Eintritt in den Lehrkurs wird bei guten  
Schulkenntnissen Fertigkeit in den obgenannten  
weiblichen Handarbeiten verlangt, über Beide haben  
sich die Bewerberinnen in von ihnen selbst geschriebe-  
nen Eingaben und durch Zeugnisse der Schulbehör-  
den, Frauenvereine u. s. w. auszuweisen.  
Die Bewerberinnen müssen ein Alter von 18 Jahr-  
ren erreicht haben und werden vorzugsweise Solche  
berücksichtigt werden, welche bereits eine Anstellung  
bestehen oder in Aussicht haben.  
Anmeldungen wollen spätestens am 1. Januar l. J.  
bei der unterzeichneten Abtheilung eingereicht werden.  
Karlsruhe, den 4. Dezember 1871.  
Der Vorstand des badischen Frauenvereins.  
Abtheilung für Handarbeitsunterricht.

§. 186. 2. Karlsruhe.  
**Städtische Ersparniskasse.**  
Die Einleger unserer Sparkasse ersuchen wir, ihre  
Sparkassenscheine beiseite Vergleichen und Abstemmelung  
der Guthaben  
am 15., 16. und 18. d. M.,  
Nachmittags von 2 — 4 Uhr,  
im Geschäftszimmer der Reichshausverwaltung gegen  
Vereinbarung abzugeben.  
Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniss der Einleger,  
dass unsere Sparkasse vom 19. — 31. d. M. ge-  
schlossen ist.  
Karlsruhe, den 6. Dezember 1871.  
Reichshaus-Kommission.

§. 981. 5. Neuhadt.  
Die  
**Mühlstein-Fabrik**  
von  
**R. Frz. Müller**  
in  
**Neustadt a. S. (Rheinbayern)**  
empfiehlt  
alle Sorten englische und französische Steine in allen  
möglichen Farben, als: weiß, blau, grau, gelb, roth  
und marmorirt.  
Schriftliche Bestellungen werden bei genauer An-  
gabe des Maßes und des Aufschlusses, beste und  
billigste auszuführen.  
Auf Verlangen werden Muster versandt. Bedin-  
gungen außerordentlich günstig. Garantie Jahre lang.  
§. 176. 2. Nr. 1046. Straßburg.  
**Versteigerung.**  
Am 18. d. M., Vormittags von 9 Uhr ab, wer-  
den im Montirungs-Depot-Gebäude hier selbst — Re-  
genbogenstrasse Nr. 12 — circa  
5000 neue Wollherden und eine Partie  
Lornen und Patronen  
gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden  
öffentlich versteigert.  
Straßburg, den 8. Dezember 1871.  
Montirungs-Depot.

§. 218. 1. Berghausen.  
**Holzversteigerung.**  
Bis Mittwoch den 20. d. M., Morgens  
9 Uhr, werden in dem Grundb. v. St. André'schen  
Stranzenbergwald, Gemarkung Söllingen, die nach-  
benannten Holzsorten mit Vorstrich bis 1. Oktober 1872  
versteigert:  
4 Holländer und 3 Rappholzeichen,  
11 Rothbuchen für Wagner,  
11 Kfir. Buchene, 1/2 Kfir. eigene Scheiter,  
7 1/2 Kfir. Buchene, 1/2 Kfir. eigene Brühl,  
8 Kfir. Stodholz und 1000 weiß Buchene Wellen.  
Berghausen, den 10. Dezember 1871.  
Gamer, Bezirksförster.

§. 236. 1. Pflittersdorf.  
**Bau- und Nutzholz-Ver-  
steigerung.**  
Die Gemeinde Pflittersdorf, Amis Kastalt, läßt am  
Dienstag den 19. Dezember d. J.,  
Vormittags 10 Uhr anfangend, aus ihrem Gemeinde-  
wald, Distrikt III, Niederwald, Schlag 13, nachge-  
nannte Bau- und Nutzholzer an den Meistbietenden  
öffentlich versteigern:  
96 Eichenämme (darunter zu Holländer eignend),  
14 Buchen,  
1 Kiefer und  
1 Fichte.  
Die Zutammnkunft ist zur besagten Zeit im Schlag  
selbst, wozu Steigerungsloketten eingeladen werden.  
Pflittersdorf, den 11. Dezember 1871.  
Das Bürgermeisteramt.  
Friedr.  
Müller, Rathschreiber.

**Bürgerliche Rechtspflege.**  
Ladungsverfügungen.  
E. 604. Nr. 8478. Achern. (Bedingter  
Zahlungsbefehl) J. S. Amtsrichter Amand  
Maier Witwe in Kappelrodt gegen Hermann De-  
muth von Kappelrodt, z. Z. an unbekanntem Or-  
te abwesend, wegen Forderung von 625 fl. 54 kr.,  
nebst 4% Zins vom 6. Juli 1869 aus mütterlichem  
Erbtheil von 1860, ergeht auf Ansuchen des klagen-  
den Theils  
Beschluss:  
Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen  
14 Tagen entweder den klagen den Theil durch Zah-  
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-  
friedigen oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-  
handlung der Sache verlanget, widrigenfalls die Ein-  
setzung auf Anrufen des klagen den Theils für zuge-  
standen erklärt würde.  
Ausgleich wird dem beklagten aufgegeben, einen da-  
hier wohnenden Gemaltshaber zum Empfang aller  
Einzahlungen anzustellen, widrigenfalls alle Ver-  
fügungen und Erkenntnisse mit Wirkung der Ein-  
hängigkeit an die Gerichtsinstanz gelangen würden.  
Achern, den 5. Dezember 1871. Großh. bad. Amts-  
gericht. Himel.

E. 601. Nr. 13,005. Säckingen. Josef Anton  
Lübke von Nollingen wurde durch Erkenntnis vom  
3. v. M., Nr. 14,839, wegen Gemaltshabens ver-  
urtheilt und ihm in der Person des Johann Do-  
niger, Landwirths von Nollingen, ein Besand ge-  
geben, ohne dessen Bewilligung, auch sonst nicht  
genannten Rechtsgeschäfte gültig nicht vornehmen  
kann.  
Säckingen, den 1. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schele.

**Oeffentliche Aufforderungen.**  
E. 367. Nr. 7805. Ueberlingen. Auf An-  
trag der Hr. Margr. Bad. Standesherrschaft Salem  
werden alle Diejenigen, welche an das Grundstück  
Arbar-Nr. 15 314 Ruthen Gras- und Baumgar-  
ten in der Gemarkung Weibler, einer, Anton Ge-  
iger und Felix Liebegger, ander, Richard Koblund,  
im Grundbuche nicht eingetragen, auch sonst nicht  
bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fidei-  
kommisnarische Ansprüche haben oder zu haben glau-  
ben, aufgefordert, solche  
binnen 2 Monaten  
dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben  
der Antragstellerin gegenüber für erloschen erklärt  
würden.  
Ueberlingen, den 5. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dietrich.

E. 600. Nr. 12,315. Breisach. Die Maria  
Anna Ganter, ledig, von Sasbach, besitzt in der  
Gemarkung Sasbach folgende Liegenschaften:  
Die unabgetheilte Hälfte einer halben Jauchert  
Acker im Fahrweg, neben Josef Langenbacher und  
Neopomk Kollros.  
Die unabgetheilte Hälfte von 2 Mannshauer Acker  
im Fahrweg, neben Georg Erbstand und Monika  
Barleon.  
Die unabgetheilte Hälfte einer Behauung an der  
Hintergasse in Sasbach, neben Maria Anna Geisler  
und Eduard Schmidt.  
Die unabgetheilte Hälfte von 1 Mannshauer Acker  
in den Müllenen, neben Josef Langenbacher und  
Mathäus Lang.  
Da ein Eigenthumstheil der Ganter zum Grund-  
buche nicht eingetragen ist, weigert das Amtsgericht  
die Gewähr des beabsichtigten Eigenthumsübergangs.  
Alle, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder  
fideiommisnarische, zu den Grundstücken nicht einge-  
tragene Ansprüche an diese Grundstücke haben oder  
zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben  
binnen 2 Monaten  
dahier geltend zu machen, ansonst sie mit denselben  
der neuen Erwerblerin gegenüber ausgeschlossen wür-  
den.  
Breisach, den 25. November 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Weiler.

E. 587. Nr. 6506. Fefetten. Das Spital  
der Stadt Schaffhausen besitzt auf der Gemarkung  
Fefetten im sog. Weier 1/2 Morgen Wiese, neben  
sich selbst und Kreisrath Fischer hier, dessen Eintrag  
im Grundbuche von dem Gemeinderath Fefetten we-  
gen Mangels eines Erwerbstitels verweigert wird.  
Auf Antrag der Güterverwaltung Schaffhausen  
werden deshalb alle Diejenigen, welche an obigen  
Grundstück dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fidei-  
kommisnarische Ansprüche haben, aufgefordert,  
binnen 6 Wochen

bieselben dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem Spital Schaffhausen gegenüber für erledigt erklärt werden.

Neustadt, den 5. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Weisenhorn.

607. Nr. 18,946. Mosbach. In Sachen Leobitt Straub in Alfeld gegen Unbekannte.  
Aufsorderung betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 28. August d. J., Nr. 13,248, keine Ansprüche an den dort bezeichneten Eigenschaften innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht worden sind, so werden die etwa doch bestehenden Ansprüche dem Auffordernden gegenüber als erledigt erklärt.

Mosbach, den 4. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schübner.

610. Nr. 18,960. Mosbach. In Sachen Kasel Kraft Eheleute von Billigheim gegen Unbekannte.  
Aufsorderung betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 28. August d. J., Nr. 13,247, keine Ansprüche an den dort bezeichneten Art an den dort bezeichneten Eigenschaften innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht worden sind, so werden die etwa doch bestehenden Ansprüche dem Auffordernden gegenüber als erledigt erklärt.

Mosbach, den 4. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schübner.

606. Nr. 6989. Pfullendorf. Gegen die Verlassenschaftsmasse des Kaufmanns Franz Sales Fackler von hier wurde unterm Heutigen Sent erkannt.

Demgemäß werden etwaige Schuldner aufgefordert, ihre Schuldbeträge bei Vermüdung doppelter Zahlung nur an den als Pfandbesitzer aufgestellten Herrn Kaufmann Kender hier zu zahlen.

Pfullendorf, den 5. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Lochhäuser.

613. Nr. 32,206. Karlsruhe. Nachdem wir gegen die dahier bestehende Firma „Gebrüder Bähr“ Sent erkannt haben, so werden die Schuldner der Firma, sowie diejenigen der Gesellschaft Bernhardt Bähr und Jakob Bähr hievon mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, Zahlungen nur an den Massepfleger, Bailenrichter Herren Schmidt dahier, zu leisten, bei Vermüdung sonstiger doppelter Zahlung.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Eisen.

W. Franke.  
Verfallensfristverfahren.

626. Nr. 8297. Adelsheim. Da Josef Anton Weber von Seckach der diesseitigen Aufforderung vom 17. November d. J., Nr. 7455, keine Folge geleistet hat, so wird derselbe hiermit für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen mutmaßlichen Erben in fürsorglicher Verfassung gegeben.

Adelsheim, den 6. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Lochhäuser.

608. Nr. 18,986. Mosbach. Da Karl Ludwig Neuper von Obrißheim der diesseitigen Verfügung vom 20. November d. J., Nr. 17,317, keine Folge geleistet hat, so wird derselbe hiermit für verschollen erklärt und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in Verfassung gegeben.

Mosbach, den 4. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schübner.

Entmündigungen.

658. Nr. 8407. Achern. Franz Anton Fallert von Oberbach ist entmündigt und Gemeinderath Heinrich Braun von da als sein Vormund bestellt. Achern, den 2. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

Erbeninweisungen.

656. Nr. 7795. Ueberlingen. Mit Bezug auf unser Ausschreiben vom 7. Juli d. J., Nr. 4510, wird nunmehr Anna Knoll in Riedbach in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der Elisabetha Knoll von dort eingewiesen.

Ueberlingen, den 5. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dietrich.

679. Nr. 29,040. Freiburg. Da in der mit Beschluß vom 30. Oktober d. J. gelehten Frist keine Einsprache erfolgt ist, so wird die Großh. Staatskasse in den Nachsch des vorigen Jahr 1870 bei Dion gefallenem Georg Müller von Dyingen eingewiesen.

Freiburg, den 6. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Griff.

622. Nr. 9884. Bretten. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 24. September l. J., Nr. 7748, Einsprachen nicht vorgetragen wurden, so wird Johanne Friederike, geb. Kraus, Wittve des Gottlieb Lachner aus Obelshausen, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres + Ehemannes eingewiesen.

Bretten, den 2. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dr. Kupfer.

633. Nr. 19,075. Bruchsal. Die Jose Wächter Wittve, geb. Förderer, hier ist ohne erbliche Verwandten geblieben, und hat deshalb die Großh. Generalstaatskasse, als Vertreterin des Großh. Fiskus, die Gewähr der Verlassenschaft dahier beantragt. Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit dem Anfügen, daß wenn binnen 4 Wochen keine Einsprachen erhoben werden, jenem Gesuche stattgegeben werden wird.

Bruchsal, den 23. November 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schub.

620. Nr. 15,427. Rastatt. Die Verlassenschaft der lebigen Elisabetha Bernbard von Schillingen betr.

Die Großh. Staatsgüterverwaltung hat um Einweisung in die Gewähr der Verlassenschaft der am 22. März d. J. verstorbenen Wilhelmina Elisabetha Bernbard von Schillingen nachgesucht.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß nach Umlauf von

14 Tagen dem Gesuche stattgegeben wird.  
Rastatt, den 23. November 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Baag.

Erbsverladungen.

630. Obrißheim. Christof Heidel Wittve, Elisabetha Segel von Ladenburg und Susanna Heidel, Ehefrau des Anton Schultzeiß von Ladenburg, welche längere Zeit von ihren regelmäßigen Wohnsitzen entfernt sind, und deren Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, werden zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben der Ehefrau des Heinrich Kaltenmeier, Schneider von Ladenburg, Barbara Heidel, auf

Donnerstag den 28. d. M., Vormittag 9 Uhr, im Gemeindehaus zu Ladenburg mit dem Bemerkten eingeladen, daß im Nichterscheinungsfalle für sie ein Theilungspfleger bestellt werden wird.

Obrißheim, den 8. Dezember 1871.  
Der Großh. Notar Rieger.

627. Nr. 298. Baden. Anna Seibert, lebige Tochter des verlebten Strinbauers Mathias Seibert Eheleute von Baden, ist in der Verlassenschaftsfrage auf Ableben ihres verstorbenen Großvaters Franz Stefan Simber, lebigen Wehgers von da, als Erbin miternannt. Da solche vernimmt wird, so ergeht an sie die öffentliche Ladung zu den Erbsverhandlungen mit dem Bemerkten, daß wenn sie binnen 3 Monaten nicht erscheint, ihr Erbtheil lediglich ihrem Bruder Wilhelm Seibert zugewiesen wird.

Baden, den 14. November 1871.  
Der Großh. Notar Deetten.

615. Engen. Lorenz Fink, geboren den 10. August 1850, Sohn des am 4. September 1871 verlebten Landwirth Benedikt Fink von Mühlhausen und der noch lebenden Margaretha, geb. Schmid, welcher vor etwa 4 Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird zur Theilungsverhandlung auf Ableben seines Vaters, sowie seines am 5. Dezember 1871 verlebten Onkels, Andreas Fink, lebigen Händlers von Mühlhausen, mit Frist von

3 Monaten unter dem Bemerkten anbet vorgelesen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zuläme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Engen, den 5. Dezember 1871.  
Der Großh. Notar Dypel.

637. Freiburg. Anton und Maria Anna Koch, Kinder der verstorbenen Monika, geborenen Straub, gemeinsamen Ehefrau des Ferdinand Koch in Amerika, sind zur Erbschaft ihres am 29. Januar 1871 verstorbenen Onkels Josef Straub dahier, Bürgers in Benzloch, berufen.

Da deren Aufenthaltsort hiesseits unbekannt ist, werden dieselben hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, zur Empfangnahme der Erbschaft dahier zu melden, ansonsten die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zuläme, wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Freiburg, den 27. November 1871.  
Großh. Notar Roman.

632. Heidelberg. Karl Ludwig Burkart, Kleidermacher von hier, ist durch das Gesetz zur Theilnahme an der Verlassenschaft seiner am 18. August d. J. verstorbenen Schwester Barbara, geb. Burkart, im Leben Ehefrau von Eberhard, geb. Burkart, in Baden hier, berufen. Derselbe hat sich von Hause entfernt und sein derzeitiger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln; er wird daher aufgefordert,

binnen drei Monaten sich so gewisser zu den Verlassenschaftsverhandlungen zu melden, als im Falle seines Ausbleibens die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt werden würde, welchen sie zuläme, wenn er zur Zeit des Ablebens der Erblasserin nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Heidelberg, den 6. Dezember 1871.  
Großh. Notar G. F. Sachs.

657. 1. Nr. 3174. Karlsruhe. Mor Lang, lebiger Schreiner von Spöck, unbekannt wo abwesend, ist zur Erbschaft seiner + Schwester Ernestine Lang von da berufen, und wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an, zur Empfangnahme seines Erbtheils dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt werden würde, welchen sie zuläme, wenn er, der Vorgesetzte, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Karlsruhe, den 21. November 1871.  
Großh. Notar Ritzgeheuer.

624. 2. Singer. Nikolaus Auer von Diebingen, vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seines am 3. November l. J. verstorbenen Vaters Augustin Auer, Wittwer, von Diebingen, berufen.

Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit mit Frist von drei Monaten zur Erbschaftsentscheidung vorgeladen. Erscheint derselbe nicht, so wird sein Erbtheil lediglich Jenem zugewiesen, demselbe sehr zuläme, wenn der Vorgesetzte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Eingen, den 17. November 1871.  
Der Großh. Notar Müller.

602. Nr. 185. Schwellingen. Heinrich, Sophia, Karolina und Abraham Reilingen von Reilingen sind zu dem Nachsch ihres verlebten Vaters Nathan Reilingen, von Reilingen, gesetzlich als Erben berufen.

Da deren Aufenthaltsort hiesseits unbekannt ist, werden sie oder ihre Leibeserben andurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihres väterlichen Erbtheils binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten um so gewisser zu melden, als sonst die Erbschaft Denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zuläme, wenn sie, die Vorgesetzten, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Schwellingen, den 7. Dezember 1871.  
Der Großh. Notar Sommer.

614. Tauberbischofsheim. Lorenz Karther von Tauberbischofsheim, dessen Aufenthalt schon seit Jahren unbekannt ist, wird zu den Theilungsverhandlungen seines am 18. August 1871 verstorbenen Bruders Franz Karther, ledig, von Tauberbischofsheim mit Frist von

drei Monaten, mit dem Bemerkten vorgeladen, daß wenn er (oder seine Rechtsnachfolger) nicht erscheint, die Erbschaft Denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zuläme, wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Tauberbischofsheim, den 7. Dezember 1871.  
Der Großh. Notar Lud. Bauer.

Handelsregister-Einträge.

603. Nr. 6362. Gengenbach. Unterem Heutigen wurde auf den Antrag der Betheiligten eingetragen:

a. in das Firmenregister unter D. J. 43: Die mit Beschluß vom 22. März 1866, Nr. 1898, zum Firmenregister eingetragene Firma „E. Blum“ in Gengenbach ist aufgehoben;

b. in das Gesellschaftsregister unter D. J. 7: Heute beginnende und von beiden Theilhabern Samuel und Heinrich Blum vertretene Handelsgesellschaft „Gebrüder Blum“ in Gengenbach, den 30. November 1871. Großh. bad. Amtsgericht. Reumann.

632. Nr. 32,189. Heidelberg. Unter Nr. 9 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen: die Firma „L. u. D. Bamberger“ in Heidelberg ist erloschen. Unter Nr. 235 des Firmenregisters: Das unter der Firma „L. u. D. Bamberger“ seither betriebene Antiquitätengeschäft wird unter der Firma: „Lebrecht Bamberger“ fortbetrieben.

Inhaber der Firma ist Lebrecht Bamberger, Kaufmann in Heidelberg.

Heidelberg, den 7. November 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Bed.

636. Nr. 33,583. Heidelberg. Unter Nr. 235 des Firmenregisters wurde heute eingetragen: Ehevertrag des Kaufmanns Lebrecht Bamberger hier mit Fanny Dreifuß, d. d. Mannheim, 13. Dezember 1849, wornach die Brautleute den Aufschluß ihres sämmtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögensbringens von der ehelichen Gütergemeinschaft bis zur Summe von 100 fl. bedingten, welche jeder Theil in die Gütergemeinschaft einwirft. Auch die Verbindlichkeiten bleiben dem infirrenden Eheheil gleich liegenden Schulden zur Last.

Heidelberg, den 20. November 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Bed.

655. Nr. 34,165. Heidelberg. Unter Nr. 189 des Firmenregisters wurde heute eingetragen: die Firma „D. Weber“ ist am 16. September 1871 erloschen. Unter Nr. 84 des Gesellschaftsregisters: das unter der Firma „D. Weber“ seither betriebene Wein- und Krali fortbetrieben.

Die Gesellschaft sind: Kaufmann David Weber hier und Kaufmann Georg Adam Krali hier. Die Gesellschaft hat am 16. September 1871 begonnen.

Heidelberg, den 27. November 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Bed.

Strafrechtsfälle.

633. Nr. 13,315. Säckingen. Dem Bernhard Schwarz von Ballhausen wurde eine lederne Reisetasche mit schwarzwädhlichem Deckel, 2 Leinwand, noch gut erhaltene, mit B und S gezeichnete Hemden, ein Paar schwarzlederne Hosen, 2 Paar leinwandene Socken und ein schafwollenes Schurzfell entwendet.

Verdächtig ist ein mittelgroßer, in den 30er Jahren stehender, sich für einen Kammerling aus München ausgebender Bursche mit blonden Haaren, gelber Gesichtsfarbe und schmürbärtchen, welcher schwarzen Rock, dunkle Hosen und hellgraue Weste getragen habe. Wir bitten um Fahndung zugleich mit dem Ertrunden, uns den unbekanntem Aufenthaltsort des Verlohlenen mitzutheilen.

Säckingen, den 9. Dezember 1871.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stehle.

Ruß.

6173. 2. Nr. 5542. Rehl.

Lieferung von Brückenmaterialien.

Zur Unterhaltung der hiesigen Rheinischbrücke sollen folgende Gegenstände im Soumissionswege angekauft werden.

A. Holzwaaren.	
2	Stück lammene Walzen 4,50 Mtr. lang, 0,25 Mtr. Durchmesser, rund und affret,
275	□ Mtr. lammene oder forlene Brückenbalken, etwa 120 Stück von 7,50 Mtr. lang, 0,07 Mtr. dick und zwischen 0,24 und 0,36 Mtr. breit, an dem einen Ende nicht über 0,03 Mtr. breiter als am andern, gemahelt,
2	Stück forlene Geländerschwellen 8,00 Mtr. lang, 15/18 Cm. stark,
8	„ „ „ „ „ 8,00 „ „ 15/18 „ „ „
2	„ „ „ „ „ 6,00 „ „ 12/15 „ „ „
8	„ „ „ „ „ 6,00 „ „ 12/15 „ „ „
29	„ „ „ „ „ 1,00 „ „ 16/16 „ „ „
20	„ „ „ „ „ 0,90 „ „ 12/12 „ „ „
8	„ „ „ „ „ 0,90 „ „ 12/12 „ „ „
	breit und 0,07 Mtr. dick und affret,
20	Stück forlenholz 3,00 Mtr. lang, 12/24 Cm. stark,
4	„ „ „ „ „ 3,60 „ „ 15/24 „ „ „

B. Nagelschmiedwaaren.	
18000	Stück kleine Seideseisen, à 1000 Stück 10-10 1/2 Pfd. schwer,
2000	„ „ „ „ „ (Nachseisen); à 1000 Stück 8-8 1/2 Pfd. schwer,
3000	„ „ „ „ „ Nagel 0,09 Mtr. lang, à 100 Stück 2 1/2-2 1/2 Pfd. schwer,
10000	„ „ „ „ „ 0,12 „ „ à 100 „ „ 4-4 1/2 Pfd. schwer.

Die schriftlichen Angebote müssen versiegelt und „Brückenmaterial-Lieferung“ überschrieben, längstens bis zum 18. dieses Monats, Vormittag 10 Uhr, bei diesseitiger Stelle eingereicht sein. Die Soumissionspreise sind bei den Walzen und Geländerschwellen, sowie den 20 und 4 Stück forlenholz und den Nagelschmiedwaaren nach der Stückzahl, bei den Brückenbalken nach □ Metern anzulehen, auch haben sämmtliche Soumissionen anzugeben, wie lange sie ihre Angebote nach der Soumissions-Eröffnung zu halten gesonnen sind.

Die Lieferungsbedingungen sind bei Brückenmeister Steyn hier zu erfahren und wird vorerst nur bemerkt, daß der Lieferungsantritt für sämmtliche Materialien auf den 1. April 1872 festgesetzt wird, und daß dem Hauptgolem die Wahl unter den drei niedrigsten Angeboten frei steht.  
Rehl, den 4. Dezember 1871.  
Großh. Hauptgolem.  
Fehring.

Ladungen und Fahndungen.

618. 3. Nr. 9824. Karlsruhe. Die Rekruten der Zugangsliste 1871 des (1.) badischen Leib- Grenadierregiments Nr. 109:

1) Karl Kayser von Böhlerthal, Amts Bahl;  
2) Philipp Christian Walter von Bruchsal, Zimmermann von Profession;

die Rekruten der Zugangsliste 1871 des 3. badischen Infanterieregiments Nr. 111:

1) Jakob Ludwig Schwaiger von Weingarten, Amts Durlach;  
2) Georg Martin Ripp von Böhlerthal, Amts Durlach, Maurer von Profession;

3) Karl Hermann Martner von Neumarkt, Kreis Breslau, Schneider von Profession,

haben sich der militärischen Controle entzogen, und sind deren Bestimmung als unbestimmbar zurückgekommen.

Dieselben werden daher aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen bei ihren betreffenden Truppenabtheilungen zu stellen, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen dieselben eingeleitet wird.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1871.  
Königliches Landwehr-Bezirkskommando.

650. Sect. III. 3. Nr. 333. Karlsruhe. Der Dragener des 3. badischen Dragonerregiments Prinz Carl Nr. 22 August Eberenz von Seelbach, welcher ohne Erlaubniß nach Amerika ausgewandert ist, wird hienmit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten hiesseits zu stellen, widrigenfalls er der Desertion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Verbannung verfallen würde. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1871.  
Königliches Geracht der 28. Division.

Der

Gerihtsbehr: Divisions-Auditeur:  
von Prielwitz, Generalleutnant und  
Divisions-Kommandeur.

Verwaltungsfälle.

Fahndungsurkunde.

6175. Nr. 9196. Neustadt. Unsere Fahndung — Nr. 287 der Karlsruhe' Zeitung — vom 20. November d. J., Nr. 8823, nehmen wir hienmit zurück, nachdem das dort signalisirte, wegen Landreicherei dahier in Untersuchung und Haft befindliche Individuum als der Delektur Johann Czinger, 24 Jahre alter Müller aus Gumpsthal, Gemeinde Gersmühlten, Bezirksamt Schwabach, vom Königl. bayrischen 3. Jägerbataillon erkannt worden ist.

Neustadt, den 6. Dezember 1871.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Günner.

Polizeifällen.

6155. Nr. 9131. Borberg. Schlosser Johann Georg Hellinger in Unterschöpf wurde als Agent der North British & Mercantile Versicherungsgesellschaft für den Amtsbezirk Borberg bestätigt.

Borberg, den 6. Dezember 1871.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Dfner.

Vermischte Bekanntmachungen.

622. 2. Offenburg. Kirchenorgel-Herstellung.

Die Reparatur der Orgel in der Kirche zu Ettenheimmülster soll im Soumissionswege in Afford gegeben werden.

Die zur Uebernahme der Arbeiten Lusttragenden werden eingeladen, die bezüglich den Vertragsbestimmungen bei der unterzeichneten Stelle einzusehen und hieselbst ihre Angebote längstens bis

Montag den 20. Dezember d. J. einzureichen.

Offenburg, den 30. November 1871.  
Großh. bad. Bezirks-Bauinspektion.  
Kalliwoha.

6191. 1. Nr. 12,555. Mienau.

Knochen-Verkauf.  
Die abhängigen Knochen aus unserer Anstalt-Küche für die Zeit vom 1. Januar 1872/74 werden im Soumissionswege an den Weiskirchenden verkauft.

Die Angebote müssen längstens bis zum 2. Januar 1872 dahier eingereicht werden.

Die Kaufbedingungen sind auf unserer Kanzlei zur Einsicht aufgelegt.

Mienau, den 9. Dezember 1871.  
Direktion der Großh. bad. Heil- und Pflanzanstalt.  
A. v. Brettle.  
Hergt.

§. 230. 2. Gernsbach. (Holzversteigerung.) Aus den hiesigen Domänenwäldungen werden unter Bewilligung einer fünfmonatlichen Zahlungsfrist folgende Holzsortimente öffentlich versteigert:

- Freitag den 15. d. M.,  
a. aus dem Distrikt Gernsbach, und zwar:  
1) aus dem Schloßweg aus der Straßenlinie 40 tannene Sägen und 276 tannene Bauhämme, 8 tannene Sägen und Kilpenflöße, 120 tannene Gerüste und 75 tannene Hopfenstangen, 150 tannene Nebenflöße, 22 geringe eichene Nutzflämme, 10 eichene Wagnerstangen und 29 1/2 Klafter tannenes Scheit- und Brügelholz.  
2) Aus der Abtheilung 1 an der Schloßpartie der Mühleflöße 47 tannene Sägen und 17

tannene Bauhämme, 7 tannene Sägen und Kilpenflöße, und 12 1/2 Klafter tannenes Scheit- und Brügelholz.

3) Aus der Abtheilung 1-16 von Windfällen 43 tannene Sägen und 215 tannene Bauhämme, 24 tannene Sägen und Kilpenflöße, 90 tannene Gerüste und 39 1/2 Klafter tannenes Scheit- und Brügelholz.

b. Aus den Distrikten III und IV Schwann und Rosart:  
1 Röhren- und 9 tannene Bauhämme, 1 tannener Sägenstamm und 3 1/2 Klafter gemischtes Scheit- und Brügelholz.

S a m s t a g d e n 1 6. d. M.,  
c. aus dem Distrikt I Schwarzengrün, 12 Klafter gemischtes Scheit- und Brügelholz.

Dabei wird bemerkt, daß ein großer Theil des Holzes im Distrikt Gernsbach für die Abfuhr nach Baden gut gelegen ist.

Man versammelt sich am 1. Tage bei Schloß Gernsbach und am 2. Tage im Wirthshaus zum Adler in Sulzbach, jeweils früh 10 Uhr.  
Das Gutpersonal ist angelesen, das Holz auf Verlangen vorzugeben.

Gernsbach, den 8. Dezember 1871.

Großh. Bezirksforstl.

§. 148. 3. Karlsruhe.

### Commissionsbegebung.

Die Lieferung nachstehender Gegenstände soll für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1872 im Commissionswege vergeben werden, und zwar:

Lampendöl (gereinigtes Repööl), Schweinefleisch, Thran, gelbes Wachs, Unschlittlicher, Seife, Lampenbottel, Wachholderbeere, Wasser-eimer, Schweißlöffel, Strigel, Kartätschen, Staubbürsten, Wasserbürsten, Hufschabmesser, Hufschabmesser, Schwämme, Stalben, Spiesgeräten, Schaufelheile, Gabelheile, Futterwannen, Futterhebe, Dungschaukeln, Feuzgabeln, Futtermehl und Kleie.

Die beschriebenen Angebote sind längstens bis 21. d. Mts. bei unterzeichneter Stelle einzureichen, woselbst die Eröffnung Vormittags 10 Uhr stattfindet.  
Karlsruhe, den 7. Dezember 1871.

Großh. Landhauptaussch. v. Roeder.

Gemeinde Wiesleth.

Amtsgericht Schopfheim.

## Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Hypothekeneinträgen.

§. 563. Wiesleth. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Hypothekeneinträgen, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gefährdet werden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Hypothekeneintragsbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Hypothekeneinträgen, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Wiesleth, den 24. November 1871.  
Das Pfandgericht:  
Schädel, Bürgermeister.

Der Verzeichnisscommissär:  
Bauer.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			Datum.	Seite.	fl.	fr.			Datum.	Seite.
<b>Einträge im Grundbuch Band I.</b>											
13. Juli 1834	110b	Andreas Räuber in Wiesleth	Job. Georg Räuber Eheleute in Wiesleth	300	—	9. Juli 1840	118b	Job. Dreher hier	Job. Bollmer Kinder in Eichholz	100	—
14. Juli 1835	115b	Fritz Tschetter dahier	Job. Jakob Hug dahier	4	—	"	"	Math. Eichin u. Friedl. Schleith hier	do.	25	—
7. Febr. 1835	123a	Job. Jakob Eichin dahier	Andreas Glänkin in Fahrnan	50	—	"	"	Job. Ruchbaumer hier	do.	10	—
"	124a	Fritz Tschetter ja. hier	Altoogt Koch von Obereggenu	155	—	"	"	Lorenz Veier hier	do.	150	—
"	125a	Job. Jakob Bauer dahier	Andreas Räuber dahier	40	—	"	"	Derselbe	do.	80	—
<b>Einträge im Grundbuch Band II.</b>											
24. Dez. 1835	23a	Job. Georg Ullrich hier	Andreas Glänkin in Fahrnan	170	—	"	"	Job. Dreher hier	do.	130	—
30. Dez. "	24	Friedrich Schleith in Eichholz	Job. Georg Schleith in Eichholz	300	—	"	"	Math. Eichin u. Friedl. Schleith hier	do.	70	—
12. Jan. 1837	44a	Fritz Tschetter in Wiesleth	Job. Georg Bogt Eheleute in Langenau	750	—	"	"	Job. Ruchbaumer hier	do.	50	—
21. Febr. "	52a	Altoogt Räuber hier	Andreas und Fritz Glänkin von Wiesleth	500	—	"	"	Job. Ruchbaumer hier	do.	18	—
"	53a	Obiger und Friedlin Schleith hier	Dieselben	199	—	"	"	Wagner und Andris in Sallned	do.	25	—
"	"	Mathias Kiefer hier	do.	400	—	"	"	Gebr. Gorenz in Wiesleth	do.	51	—
"	"	Job. Georg Klem hier	do.	506	—	"	"	Job. Andris in Ebingen	do.	185	—
"	53b	Fritz Dreher hier	do.	148	—	"	"	Johann Dreher in Eichholz	do.	71	—
"	54a	Andreas Müller hier	Job. Jakob Hug Eheleute Erben in Wiesleth	150	—	"	"	Job. Jakob Lais hier	do.	260	—
"	54b	Fritz Klem hier	Dieselben	223	—	"	"	Job. Jakob Gildeman von Hofen	do.	101	—
15. März "	56a	Job. Jakob Eichin hier	do.	8	—	"	"	Job. Dreher in Eichholz	do.	81	—
27. März "	57a	Fritz Tschetter hier	do.	325	—	"	"	Friedrich Schleith hier	do.	83	—
11. Sept. 1838	60a	Katharina Mal hier	Raglerjungf. Schopfheim	121	58	"	"	Job. Ruchbaumer hier	do.	130	—
"	70b	Job. Jakob und Mar. Kath. Bollmer in Eichholz	Franz Josef Dietzche in Rheinfelden	40	—	"	"	Math. Eichin u. Friedl. Schleith hier	do.	71	—
2. Mai "	112a	Friedrich Bogt in Schillinghof	Simon Schwarzal Eheleute allda	200	—	"	"	Job. Jakob Lais hier	do.	381	—
17. Nov. "	203a	Job. Kiefer jung hier	Job. Kiefer Creditoren	80	—	"	"	Jak. Friedrich Bauer hier	do.	115	—
"	"	Andreas Schleith hier	Dieselben	24	—	"	"	Friedrich Schleith hier	do.	21	—
6. Dez. "	208	Altoogt Lenz in Weitenau	Job. Jb. Müller in Schopfheim	175	—	"	"	Fritz Dreher hier	do.	31	—
18. Jan. 1839	211b	Friedrich Kiefer in Wiesleth	Job. Ganzmann in Sallned	108	—	"	"	Jak. Friedrich Bauer hier	do.	76	—
<b>Einträge im Grundbuch Band III.</b>											
13. April 1839	11a	Altoogt Lenz und Job. Jak. Lais in Weitenau	Johann Georg Schweinle von Weitenau	370	—	"	"	Job. Ruchbaumer, 3 Item hier	do.	574	—
22. Okt. "	42a	Gemeinde Wiesleth	Job. Genter Eheleute hier	480	—	"	"	Job. Jakob Lais hier	do.	512	—
27. Okt. "	47a	Johann Georg Strub hier	Job. Georg Müller Gläubiger dahier	65	—	"	"	Job. Bollmer hier	do.	513	—
15. Nov. "	48b	Job. Michael Treffer hier	Fritz Lang Eheleute von Hausen	90	—	"	"	Job. Ruchbaumer hier	do.	20	—
"	62a	Katharina Albrecht von Maulburg	Christof Geitlinger, Buchbinder von Wiesleth	700	—	"	"	Job. Ruchbaumer hier	do.	150	—
24. Nov. "	63a	Jb. Friedrich Bauer in Eichholz	Job. Jb. Bollmer in Eichholz	800	—	"	"	Jak. Friedrich Bauer hier	do.	100	—
31. Dez. "	73b	Derselbe	Derselbe	570	—	"	"	Job. Jakob Lais hier	do.	77	—
"	"	Job. Ruchbaumer hier	do.	72	—	23. Juli "	132a	Mathias Dreher in Sallned	do.	120	—
"	"	Job. Bollmer hier	do.	80	—	"	"	Derselbe	do.	200	—
"	"	Johann Jakob Lais hier	do.	165	—	"	"	Job. Fried. Giffin in Sallned	do.	80	—
"	"	Jak. Friedrich Bauer hier	do.	140	—	"	"	Job. Ruchbaumer in Eichholz	do.	150	—
"	"	Friedrich Schleith hier	do.	111	—	"	"	Fritz Eichin in R. Legernau	do.	80	—
"	"	Jak. Friedrich Bauer hier	do.	80	—	"	"	Math. Dreher in Sallned	do.	80	—
"	"	Job. Jakob Bollmer hier	do.	60	—	"	"	Derselbe	do.	18	—
"	"	Friedrich Schleith hier	do.	30	—	"	"	Job. Bollmer in Eichholz	do.	150	—
"	"	Jakob Bürger in Ebingen	do.	230	—	"	"	Wagner und Andris von Sallned	do.	150	—
"	"	Lorenz Veier in Eichholz	do.	64	—	"	"	Fritz Dreher in Sallned	do.	80	—
"	"	Martin Meyer dahier	do.	400	—	"	"	Job. Dreher in Sallned	do.	18	—
5. März 1840	82a	Fritz Wagner in Sallned	Fritz Glänkin in Fahrnan	78	—	"	"	Job. Bollmer in Eichholz	do.	18	—
2. Mai "	110a	Fritz Wolsch hier	Job. Jb. Bollmer in Langenau	121	—	"	"	Wagner und Andris von Sallned	do.	150	—
"	"	Job. Ruchbaumer in Eichholz	Derselbe	95	—	"	"	Fritz Dreher in Eichholz	do.	302	—
"	"	Friedrich Schleith hier	do.	15	—	"	"	Johann Bollmer hier	do.	80	—
"	"	Job. Andris in Ebingen	do.	2	34	"	"	Job. Jakob Lais u. Job. Dreher hier	do.	302	—
"	"	Fritz Wolsch in Sallned	do.	61	—	"	"	Andris u. Wagner von Sallned	do.	25	—
"	"	Job. Andris in Ebingen	do.	23	—	"	"	Johann Bollmer in Eichholz	do.	40	—
"	"	Fritz Wolsch in Sallned	do.	53	—	"	"	Johann Dreher hier	do.	25	—
"	"	Job. Andris in Ebingen	do.	18	—	"	"	Job. Ruchbaumer hier	do.	520	—
"	"	Job. Jakob Lais und Job. Ruchbaumer in Eichholz	do.	130	—	"	"	Job. Jb. Gildeman in Hofen	do.	225	—
"	"	Lorenz Veier hier	do.	77	—	"	"	Johann Kiefer in Sallned	do.	150	—
"	"	Job. Andris in Ebingen	do.	161	—	"	"	Mathias Eichin in Eichholz	do.	2700	—
"	"	Derselbe	do.	40	—	"	"	Jak. Friedrich Bauer hier	do.	400	—
"	"	do.	do.	27	—	"	"	Lorenz Veier u. Job. Dreher	do.	120	—
"	"	do.	do.	14	30	"	"	Derselbe	do.	41	—
"	"	do.	do.	57	—	"	"	Job. Bollmer in Eichholz	do.	76	—
"	"	do.	do.	142	—	"	"	Job. Ruchbaumer von Eichholz	do.	340	—
"	"	do.	do.	35	—	"	"	Mathias Dreher in Sallned	do.	180	—
"	"	do.	do.	120	—	"	"	Job. Ruchbaumer in Eichholz	do.	626	—
5. Juni "	112b	Jakob Leuger in Schillinghof	Simon Schwarzal Gläubiger von Schillinghof	165	—	"	"	Job. Ruchbaumer in Eichholz	do.	1400	—
"	"	Derselbe	Derselbe	51	—	11. Aug. "	133b	Job. Georg u. Job. Friedrich Räuber in Wiesleth	Fritz Glänkin in Wiesleth	—	—
"	"	Friedrich Schleith hier	do.	36	—	"	"	Job. Georg u. Job. Friedrich Räuber in Wiesleth	Andreas Räuber Wittve in Wiesleth	—	—
27. Juni "	117a	Job. Martin Leisinger von Hofen	Job. Kiefer in Hofen	70	—	"	"	Eduard Schanzlin Eheleute in Wiesleth	Josef Raier jung von Mühlheim und Consorten	2500	—
"	117b	do.	Job. Michael Erben in Hofen	80	—	"	"	Lorenz Veier in Eichholz	Job. Jb. Bollmer in Langenau	300	—
9. Juli "	118b	Job. Jakob Bauer in Eichholz	Job. Bollmer Kinder in Eichholz	75	—	14. April 1841	178a	Job. Dreher in Sallned	Job. Jb. Bollmer und Consorten von Mühlheim	400	—
"	"	Johann Bollmer hier	Dieselben	83	—	3. Mai "	178b	Job. Dreher in Sallned	Josef Raier von Mühlheim	300	—
"	"	Job. Ruchbaumer hier	do.	65	—	"	"	Job. Ruchbaumer in Eichholz	Jakob Friedrich und Maria Kath. Bollmer in Eichholz	152	—
"	"	Job. Bollmer hier	do.	156	—	25. Sept. "	183b	Job. Ruchbaumer in Eichholz	Job. Jb. Bollmer in Langenau	100	—
"	"	Jak. Fried. Bauer hier	do.	58	—	"	"	Derselbe	Müller Räuber Kinder hier	3	—
"	"	Job. Ruchbaumer hier	do.	53	—	10. Nov. "	185a	Derselbe	—	—	—
"	"	Job. Ruchbaumer hier	do.	100	—	18. Dez. "	187a	Barthina Bogt in Wiesleth	—	—	—
"	"	Lorenz Veier hier	do.	28	—	<b>Einträge im Pfandbuch Band I.</b>					
"	"	Job. Ruchbaumer hier	do.	29	—	3. Mai 1834	203	Friedrich Glänkin dahier	Gewerbkaffe, Kaution	1300	—
"	"	Jak. Friedrich Bauer hier	do.	450	—	15. Nov. 1837	264a	Christ. Grimmet und Gottlieb Fried. Gutmann dahier	Grimmet verschiedene Gläubiger	550	—
"	"	Job. Jakob Lais hier	do.	500	—	<b>Einträge im Pfandbuch Band II.</b>					
"	"	Jakob Bürger in Ebingen	do.	75	—	4. Sept. 1838	6a	Christian Rimmle dahier	Josef Bloch in Ebrach	12	40
"	"	Friedrich Schleith hier	do.	80	—	24. Jan. 1839	12a	Schlosser Friedrich Frau hier	Josef Döbele in Zell	29	—
"	"	Jak. Friedrich Bauer hier	do.	36	—	24. Febr. "	15a	Friedrich Gantner Frau hier	Ferdinand Jettler in Zell	10	38
"	"	Job. Ruchbaumer hier	do.	70	—	8. Aug. "	22a	Gemeinde Wiesleth	Josef Bloch in Ebrach	365	—
"	"	Job. Ruchbaumer hier	do.	36	—	"	"	Dieselbe	Döbele, Handelsmann in Zell	29	—
"	"	Lorenz Veier hier	do.	100	—	15. Nov. "	29a	do.	Friedrich Jettler in Zell	10	38
"	"	Job. Ruchbaumer hier	do.	28	—	18. Nov. "	29b	do.	Farrer Kunz in Vogelbach	125	—
"	"	Friedrich Schleith hier	do.	29	—	25. Juni 1840	39b	Geitlinger, Buchbinder hier	Berullag Geb in Sallned	128	37
"	"	Jak. Friedrich Bauer hier	do.	450	—	"	"	Derselbe	Isaac Raier, Jakobs Sohn von Mühlheim	161	48
"	"	Job. Jakob Lais hier	do.	500	—	7. Jan. 1841	60a	Job. Fried. Buchmann dahier	—	—	—
"	"	Jakob Bürger in Ebingen	do.	75	—	"	"	do.	—	—	—
"	"	Friedrich Schleith hier	do.	80	—	10. Jan. "	60b	Johann Ruf in Wiesleth	Meier Keller in Ebrach	35	6
"	"	Job. Ruchbaumer hier	do.	130	—	10. Febr. "	61a	Altoogt Räuber hier	Josef Raier jg. von Mühlheim	600	—
"	"	do.	do.	—	—	20. Febr. "					